

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

**g e g e n**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg  
Stöckachstraße 53 - 70190 Stuttgart  
vorstand@piratenpartei-bw.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung für die Antragsgegnerin. —

Aktenzeichen **BSG 02 / 2023**, ehemals Az. LSG-BW 21/002

Die 2. Kammer des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufverfahren am 13.07.2023 durch Richter Manfredo Mazzaro -Kammervorsitz-, Georg v. Boroviczeny und Vladimir Dragnić entschieden:

Das Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland stellt fest, dass der Antragsteller zu Unrecht in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gehindert wurde, im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

### **I. Sachverhalt**

Der Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg der Piratenpartei hatte zum Landesparteitag für den Samstag, 27. November 2021 geladen. Als Zugangsvoraussetzungen zum Veranstaltungsort wurde festgelegt, dass die Teilnehmer vor Einlass eine Impfbescheinigung zu der als damals vollständig angesehenen Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus (zwei Impfungen) nachzuweisen hätten. Weitere Auflagen wie das Tragen von Masken wurden ebenfalls gemacht, sind aber in diesem Verfahren nicht strittig.

– 1 / 5 –

Die 2. Kammer des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von  
Boroviczeny

Manfredo  
Mazzaro  
Kammervorsitz

Vladimir  
Dragnić

Der Kläger wehrte sich mit einer Klage vor dem Landesschiedsgericht (LSG) Baden-Württemberg. Der Kläger hatte einen ursprünglichen Antrag auf die Anfechtung des Landesparteitags umgestellt und beantragte, sämtliche auf dem angegriffenen Landesparteitag getroffenen Beschlüsse und Wahlen aufzuheben. Die Klage wurde mit Urteil vom 30. November 2022, also etwa ein Jahr nach dem Parteitag, abgewiesen.

Der Antragsteller hat am 13.01.2023 das Bundesschiedsgericht angerufen; die Anrufung ist statthaft, ebenso wurde die Frist für die Berufung gewahrt. Das Verfahren ist beim Bundesschiedsgericht am 07.02.2023 mit Schreiben eröffnet worden.

Den Parteien wurde eine Frist für die Stellungnahmen bis zum 27.02.2023 eingeräumt. Der Antragsteller reichte am 28.02.2023 verfristet seine Argumente gegen das erstinstanzliche Urteil ein, diese waren im Wesentlichen die gleichen wie in der erstinstanzlichen Verhandlung. Der Antragsgegner verzichtete auf eine Stellungnahme.

Das BSG führte am 27.06.2023 eine fernmündliche Verhandlung durch.

Der Antragsteller stellte in der fernmündlichen Verhandlung den Antrag auf Feststellung, dass er an der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gehindert wurde und forderte weiterhin - in seiner Formulierung hilfsweise - die Aufhebung sämtlicher Beschlüsse und der Wahlen des Landesparteitags der Piratenpartei Baden-Württemberg vom 27.11.2021, da er zu diesem aufgrund der vom Vorstand veröffentlichten Anti-Corona-Maßnahmen nicht zu dem Parteitag zugelassen worden ist.

## **II. Begründung**

Die Berufung gegen das Urteil des Landesschieds Baden-Württemberg der Piratenpartei ist zulässig, jedoch in weiten Teilen nicht mehr relevant.

Das BSG hatte sich aber mit der grundsätzlichen Frage zu befassen, welche Regelungen ein Parteivorstand bei der Ladung zu einem Parteitag zu beachten hat und welche Einschränkungen er für die Versammlung auferlegen darf.

Das BSG ist als Berufungsgericht zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO (aF).

### **1.**

Die Piratenpartei ist grundsätzlich an alle gültigen Gesetze und aktuellen Verordnungen gebunden, hier insbesondere an die damaligen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.<sup>12</sup>

### **a.**

Am Samstag, 27. November 2021, gab es in Baden-Württemberg weitere 7.806 als bestätigt veröffentlichte Infektionen mit dem Coronavirus und 11 weitere sogenannte COVID-19-Todesfälle. Die landesweite "7-Tage-Inzidenz" lag bei 514,7. Es galt seit 24.11.2021 die Alarmstufe II.<sup>3</sup> Sowohl in der zur La-

<sup>1</sup>Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

<sup>2</sup>3. Corona Verordnung der Landesregierung BaWü

<sup>3</sup>Coronazahlen für das 4. Quartal 2021

derung zum Parteitag gültigen Fassung wie auch in der zum Zeitpunkt des Parteitages gültigen Fassung der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, galt während der herrschenden Alarmstufe II die Ausnahme für Gremiensitzungen, wonach bei Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises unabhängig vom Impfstatus der Zugang gestattet war. Siehe § 10 Unterpunkte (4) und (6).<sup>4</sup>

"(6)... Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen ist die Vorlage eines Testnachweises in der Basis- und Warnstufe nicht erforderlich, **in den Alarmstufen ist ihnen der Zutritt abweichend von Absatz 1 Nummern 3 und 4 nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.** Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen."

Daraus ergibt sich, dass es sowohl in der Fassung der Corona-Verordnung in der Einladungszeit, als auch in der aktualisierten Fassung zum Zeitpunkt des Parteitages möglich gewesen wäre, Personen die Teilnahme am Parteitag zu gestatten, die sich unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus oder auch bei Weigerung der Nennung eines solchen Status über einen vor Ort durchgeführten negativen Antigen- oder PCR-Test "freigetestet" hätten.

Diese Testmöglichkeit war sogar durch den Vorstand organisiert worden.

Eine in der Vorinstanz erwähnte und auch vom Beklagtenvertreter in der Verhandlung behauptete zusätzliche, verschärfte Verordnung der Stadt Reutlingen wurde nicht belegt.

**b.**

Eine Recherche des Gerichts ergab, dass die Stadt Reutlingen immer nur auf die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg verwiesen hatte. Dies ist immer noch so.<sup>5</sup> Das BSG hatte daraufhin die Stadt Reutlingen angefragt und am 05.07.2023 folgende Antwort erhalten, die wir hiermit in das Verfahren einbringen:

"(...) die Stadt Reutlingen hat am 12.03.2020 ein bis 31.05.2020 befristetes Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern erlassen, welches nicht verlängert wurde. Die Rechtssituation für Veranstaltungen ab 31.05.2020 war daher in Reutlingen gleich, wie im Rest Baden-Württembergs. Es galt die jeweilige Corona-Verordnung des Landes."

In der Vorinstanz wurde bereits aus der Verhandlung berichtet, Vertreter des Landesvorstands hätten in der Verhandlung eingeräumt, dass für politische Parteien sehr wohl die Möglichkeit bestanden habe, auch nicht geimpften oder genesen Mitgliedern die Möglichkeit an Parteitagen zu ermöglichen, man sich aber aktiv dagegen entschieden habe.

Dies wurde in der hiesigen Verhandlung so nicht behauptet, jedoch sprach der Beklagtenvertreter von

<sup>4</sup> Corona-Verordnung - Gültig ab dem 24.11.2021

<sup>5</sup> Corona-Verordnung der Landesregierung BaWü

einer Abwägung. Zu seinen Gunsten kann man annehmen, dass es hier um eine Abwägung zwischen der weniger restriktiven Durchführungsform und den vermuteten möglichen, aber nicht verbindlichen strengeren Vorgaben ging.

Ob der Vorstand willentlich oder in mangelnder Kenntnis der aktuellen Gesetzeslage gehandelt hat, hatte dieses Gericht nicht zu entscheiden.

## **2.**

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass Vorstände immer die gesetzlichen Auflagen erfüllen müssen, aber jedes Darüberhinausgehen als willkürlicher und somit unzulässiger Eingriff in die Mitgliedsrechte gewertet werden muss. Die vorgetragene Meinung des Vorstands, sie hätten auf Grund von Rückmeldungen gehandelt, die von einer Nicht-Teilnahme bei gelockerten, aber möglichen Bedingungen für die Versammlung sprachen, gehen fehl: Ein Vorstand ist verpflichtet, die geringstmöglichen Einschränkungen zu wählen. Die Entscheidung zur Teilnahme ist ein individuelles Recht und nicht vom Vorstand zu bewerten.

### **a.**

Hierzu hat das Gericht auch beraten, ob es einen Ermessensspielraum gibt, um in Abwägung mit Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes ("Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.") über das gesetzliche Mindestmaß hinaus Maßnahmen für die Durchführung eines Parteitages zu bestimmen.

Diese Abwägung könnte zulässig sein, wenn es sich um eine Pflichtveranstaltung handeln würde. Die Teilnahme an einem Parteitag ist jedoch freiwillig. Jeder kann für sich selbst entscheiden, inwieweit man persönliche Risiken eingeht, um an einer Veranstaltung teilzunehmen.

Um ein Beispiel zu nennen: Auch die Anfahrt zu einem Parteitag wird immer mit einem Risiko verbunden sein.

Vorstände dürfen aber nicht Abwägungen vornehmen in dem Sinne: Wenn wir den Zugang für diese Wenigen nicht einschränken, kommen etliche andere Mitglieder nicht. Man kann also nicht ein Mitglied in seinen Parteirechten einschränken, um anderen Mitgliedern die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte zu erleichtern.

„Das Wohl von Vielen, es wiegt schwerer als das Wohl von Wenigen oder eines Einzelnen" ist ein edler Gedanke. Allerdings nur, wenn man sich selbst zu persönlichen Opfern zum Wohl der Allgemeinheit entscheidet. Aber von Hegel bis zum Grundgesetz und in der regelmäßigen Rechtsprechung von Verfassungsrang wird immer betont, dass man Grundrechte nicht quantitativ aufwiegen kann. Ein eindringliches Beispiel findet sich im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2006 zum Luftsicherheitsgesetz, nach dem es eben nicht zulässig ist, ein entführtes Flugzeug abzuschießen, um es an dem gezielten Absturz in ein volles Fußballstadion zu hindern.<sup>6</sup> Um ein konkretes, hoffentlich nur theoretisches Beispiel zu wählen: Sollte es eine große Terroranschlagserie einer religiösen Gruppe in Deutschland geben, so wäre es willkürlich und unzulässig, Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft von einer Veranstaltung auszuschließen, damit sich die Mehrheit der Teilnehmer sicherer fühlt.

<sup>6</sup>Urteil des BVerfG - 1 BvR 357/05 - vom 15. Februar 2006

**b.**

Da bereits zwei weitere Landesparteitag - diesmal unproblematisch - stattgefunden haben, hätten alle etwaigen weiteren Punkte in der Klage wie Aufhebung des beklagten Parteitages oder Aufhebung entsprechender Wahlen oder Beschlüsse von dort gewählten Vorständen etc. zwischenzeitlich geheilt werden können. Das Gericht weist darum diese weiteren Klagepunkte der Berufung ab.

**c.**

Abschließend möchte das Gericht betonen, dass es für den Vorstand in der angespannten Situation mit dem gefühlten Druck, einen Parteitag durchführen zu müssen und den ständig und auch kurzfristig wechselnden Verordnungen und der ängstlichen Stimmung eines Teils der Mitglieder sicherlich extrem schwierig war, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Selbst Juristen auf allen Ebenen hatten teilweise kaum einen rechtsfesten Überblick in dieser Zeit. Um so wichtiger ist es nun, in der ex ante Sicht, die Vorgänge zu bewerten und Handlungsempfehlungen für die Zukunft zu erarbeiten.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Georg v. Boroviczeny

Vladimir Dragnić

Manfredo Mazzaro  
Berichterstatter